

Betriebssatzung

für das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Trier-Land
vom 12.12.2001

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

(1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Trier-Land wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist es, das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: "Abwasserwerk Verbandsgemeinde Trier-Land".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.100.000 EURO.

§ 4

Werkausschuss

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss, dessen Zusammensetzung in der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde festgelegt ist. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

(2) Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17, Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 25.000 EURO überschreiten,

2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen/Vergaben, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000 EURO übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind,
4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichs,
6. die Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen gemäß der Hauptsatzung.

§ 5

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 6

Werkleitung

(1) Es werden ein Werkleiter und Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.

Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Erteilung des Zwischenberichtes gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligtenberichts und des Lageberichts,
7. der Abschluss von Verträgen, wenn deren Wert im Einzelfall 10.000 EURO nicht übersteigt,
8. die Stundung von Forderungen bis zu 4.000 EURO,
9. der Erlass von Forderungen bis zu 250 EURO,
10. die Niederschlagung von Forderungen bis 4.000 EURO,
11. die Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienenden Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EURO.

§ 7

Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i. V. mit § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 06.04.1995 sowie die Änderungssatzung vom 16.09.1999 außer Kraft.

Trier, den 14.01.2002

Abwasserwerk der
Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land
Bernhard Kaster, Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unbeachtlich ist.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand ordnungsgemäß innerhalb der Jahresfrist Einwendungen gegen die Satzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Trier, den 14.01.2002

Abwasserwerk der
Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land
Bernhard Kaster, Bürgermeister